

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Stück, 03.12.1875

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 3. Decbr. 1875.) 70. Stück.

Inhalt.

- N^o. 125.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1875, betreffend die Benutzung der Krähne bei den Hafenanstalten zu Brake und die dafür zu zahlenden Gebühren.
- N^o. 126.** Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 6. November 1875, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf das beim Gute Bodenburg, Landgemeinde Oldenburg, belegene Gehölz des Generalfonds sowie auf das zum Kloster Blankenburg gehörige in der Gemeinde Osterburg belegene Blankenburger Holz.
- N^o. 127.** Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 27. November 1875, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf den in der Gemeinde Dötlingen beim Forstorte Birkenbusch belegenen Fuhrenkamp des Brinkfegers Joh. Diedr. M. Wigger zu Brettorf.
- Verichtigung.

N^o. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Krähne bei den Hafenanstalten zu Brake und die dafür zu zahlenden Gebühren.

Oldenburg, den 26. November 1875.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staats-

ministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Krähne bei den Hasenanstalten zu Brake und die dafür zu zahlenden Gebühren bekannt gemacht.

§ 1.

Die sämtlichen Krähne der Hasenanstalten zu Brake stehen unter Aufsicht des Hasenmeisters.

§ 2.

Wer einen der Krähne gebrauchen will, hat sich an den Hasenmeister zu wenden und dabei anzuzeigen, ob er die zur Bedienung des Krahn's erforderliche Mannschaft selbst stellen will oder die Stellung derselben von Seiten der Hasenverwaltung beansprucht.

Wenn jedoch ein Krahn verpachtet ist, so haben diejenigen, welche denselben gebrauchen wollen, sich an den Pächter zu wenden, welcher stets die zur Bedienung des Krahn's erforderliche Mannschaft und die dazu erforderlichen Geräthschaften zu stellen hat. —

§ 3.

Wird die zur Bedienung eines Krahn's erforderliche Mannschaft von Seiten der Hasenverwaltung gestellt, so hat diese auch die erforderlichen Geräthschaften (Haken, Schinkelhaken, Stooppen, Lengen) zu stellen und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Wird die zur Bedienung des Krahn's erforderliche Mannschaft nicht von der Hasenverwaltung gestellt, so hat derjenige, dem die Benutzung des Krahn's gestattet ist, auch für die erforderlichen Geräthe und Sicherheitsmaßregeln selbst zu sorgen und ist für allen an dem benutzten Krahn entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 4.

Die größte zulässige Belastung ist:
für den großen Krahn am Hasen bei Benutzung des stärkeren Betriebes 20000 Klgr., sonst 2000 Klgr.,
für die kleineren Krähne daselbst 3000 Klgr.,
für den Krahn an der Einfahrt zum Hasen 2500 Klgr.,
für den Krahn an der südlichen Weserfaje 2000 Klgr.

§ 6.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Oldenburg, 1875, November 26.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

№ 126.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf das beim Gute Bodenburg, Landgemeinde Oldenburg, belegene Gehölz des Generalfonds sowie auf das zum Kloster Blankenburg gehörige in der Gemeinde Osterburg belegene Blankenburger Holz. Oldenburg, den 6. November 1875.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§ 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4. 6. 8. 9. 21.—26. 32. 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den im § 74 solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, auf das beim Gute Bodenburg, Landgemeinde Oldenburg, belegene Gehölz des Generalfonds sowie auf das zum Kloster Blankenburg gehörige, in der Gemeinde Osterburg belegene Blankenburger Holz für anwendbar erklärt sind und daß die Beaufsichtigung des erstgedachten Gehölzes dem Holzwärter Brand zu Hundsmühlen, die Beaufsichtigung des Blankenburger Holzes dem Klosterzimmermann Bernhard Depfe zu Neuenwege übertragen ist.

Oldenburg, 1875 November 6.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinuss.

N^o. 127.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf den in der Gemeinde Dötlingen beim Forstorte Birkenbusch belegenen Fuhrenkamp des Brinkfegers Joh. Diedr. W. Wigger zu Brettorf.

Oldenburg, den 27. November 1875.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§ 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4. 6. 8. 9. 21.—26. 32. 33. der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den im § 74 solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, auf den in der Gemeinde Dötlingen beim Forstorte Birkenbusch belegenen Fuhrenkamp des Brinkfegers Joh. Diedr. W. Wigger zu Brettorf für anwendbar erklärt sind und daß dem Holzwärter Hinrichs zu Dötlingen die Beaufsichtigung dieses Fuhrenkamps übertragen ist.

Oldenburg, 1875 November 27.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rathrat.

Brauer.

Berichtigung.

Im 69. Stück des XXIII. Bandes des Gesetzblattes hat es in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. November 1875, betreffend das Pferde-Aushebungs-Reglement, zu heißen:
im § 3 sub 7. (S. 675 oben).

7. Die auf Grund der Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Juli 1868 gewählten Mitglieder der Bezirks-Vorstände und deren Ersatzmänner treten als Mitglieder der Musterungs-Commissionen und deren Stellvertreter ein.

Im § 5 (S. 675) ist der zweite Absatz zu streichen.

In der Anlage A. hat es in der Colonne 3 (S. 692) zu heißen:

Gesammtzahl der Pferde mit Ausschluß der im § 8 des Reglements bezeichneten.

